

### **3. Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Landesarbeitsgerichts München für das Geschäftsjahr 2008**

#### **I.**

Änderungen im Text des Geschäftsverteilungsplanes selbst:

1.

3.1.2 lautet:

Die Kammern 7 und 8 werden bei den Sa-Verfahren, TaBV-Verfahren, SaGa-Verfahren, TaBVGa-Verfahren und Ta-Verfahren in jedem vierten Turnus ausgelassen.

2.

3.2.1 Zweiter Absatz lautet:

Parallelsachen sind Sa-, TaBV-, SaGa-, TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa- oder TaHa-Verfahren desselben Zuteilungstages, bei denen Identität auf Seiten einer Partei/Beteiligten bzw. ihres Rechtsnachfolgers und ein wesentlich identischer Sachverhalt, aus dem ein gleichartiger Streitgegenstand abgeleitet wird, besteht.

3.

3.2.2 Erster Absatz lautet:

Erneut oder mehrfach oder von mehreren Parteien/Beteiligten eingelegte Berufungen, Beschlussbeschwerden, Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren und Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren in Beschlussverfahren gegen dieselbe Entscheidung werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, der die erste Berufung, Beschlussbeschwerde, Berufung in einstweiligen Verfügungs- und Arrestverfahren bzw. Beschlussbeschwerde in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren zugeteilt wurde. Dies gilt entsprechend für Beschwerden, die denselben Gegenstand betreffen.

4.

3.3.7 wird eingefügt:

Alle Verfahren, die den Bundesnachrichtendienst betreffen.

5.

3.4 unbesetzt.

## II.

Änderungen der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2008:

1.

1. lautet:

1. für

1.1 Sa-Verfahren;

1.2 TaBV-Verfahren;

1.3 SaGa-Verfahren;

1.4 TaBVGa-Verfahren;

1.5 Ta-Verfahren;

1.6 SHa-Verfahren;

1.7 TaBVHa-Verfahren;

besteht jeweils ein gesonderter Turnus.

2.

Ziffer 2, 2. Absatz lautet:

Kommen am selben Tag in demselben Rechtsstreit mehrere Verfahren verschiedener Turnusarten zur Verteilung, so gilt folgendes:

Der Turnus der SaGa- und TaBVGa-Verfahren geht dem aller anderen Verfahren vor. Falls keine SaGa- oder TaBVGa-Verfahren zu verteilen sind, geht der Sa- und TaBV-Turnus vor. Falls keine Sa- oder TaBV-Verfahren zu verteilen sind, geht der SHa-Turnus vor.

3.

In Ziffer 3 heißt es in der ersten Zeile in der Klammer: 1.1 bis 1.7.

4.

Es wird eine Ziffer 9 eingefügt, die wie folgt lautet:

Der SaGa-Turnus und der TaBVGa-Turnus beginnen mit der Kammer 2 am 21.7.2008.

### **III.**

Änderungen der Anlage 2:

In Ziffer 10 werden in der ersten Zeile nach TaBV- ein Komma und die Worte SaGa-, TaBVGa- eingefügt.

### **IV.**

Die Änderung tritt am 21. Juli 2008 in Kraft.

München, 21. Juli 2008

Mack

Burger

Moeller

Dr. Rosenfelder

Waitz